

XX. XXXX 2014

Reglement

betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997¹;
- Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 10 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Stadt Bern.

Art. 2 Feuerwerksverbot

¹ Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt (vgl. Plan im Anhang 1) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Sprengstoffverordnung⁴ verboten.

² Bei Veranstaltungen im privaten oder öffentlichen Interesse kann das Polizeiinspektorat der Stadt Bern auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, sofern das Feuerwerk von einer ausgebildeten Person mit einem Ausweis FWA oder FWB gezündet wird. Das Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass einzureichen.

Art. 3 Himmelslaternen

Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.

Art. 4 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Reglements ist das Polizeiinspektorat der Stadt Bern zuständig.

Art. 5 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ bestraft.

¹ PolG; BSG 551.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411)

² Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998².

Art. 6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, XX. XXXXX 2014

NAMENS DES STADTRATS

Die Stadtratspräsidentin:
Tania Espinoza

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den XX. XXXX 2014.³

¹ GG; BSG 170.11

² GV; BSG 170.111

³ gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. XXXX/20XX vom X. XXXX 20XX

Anhang 1: Plan Feuerwerksverbot Untere und Obere Altstadt

